

# BUNDESRAT

## Bericht über die 292. Sitzung

Bonn, den 4. März 1966

### Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961) (Druck-208/65) . . . . . 35 B

Pütz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 35 B, 42 D

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der  
Finanzen . . . . . 37 A, 41 D

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 38 C,  
42 B

Dr. Kiesinger (Baden-Württemberg) . 40 C,

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . . . . 43 B

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 62/66) . . . . . 43 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 43 D

Entwurf eines Bundeswaffengesetzes (Drucksache 61/66) . . . . . 43 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 44 B

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (Drucksache 81/66) . . . . . 44 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 45 A

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Drucksache 82/66) . . . . . 44 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 45 A

Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe (Drucksache 79/66) . . 44 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 45 A

Gesetz zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 84/66) . . . . . 44 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 45 A

**Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeldung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (Drucksache 80/66)** . . . . . 44 C

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG** . . . . . 45 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen (Drucksache 63/66)** . . . . . 44 C

**Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . . . 45 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 68/66)** . . . . . 44 C

**Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . . . 45 A

**Entwurf eines Gesetzes zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 24. Mai 1965 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Altershilfe für Landwirte (Drucksache 76/66)** . . . . . 44 D

**Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . . . 45 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 75/66)** . . . . . 44 D

**Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . . . 45 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 (Drucksache 55/66)** . . . . . 44 D

**Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 45 A

**Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Sechzehnten, Siebzehnten, Neunzehnten und Einundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (Drucksache 67/66)** . . . . . 44 D

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 45 A

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl (Drucksache 70/66)** . . . . . 45 A

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 45 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung verschiedener Grenzfragen (Drucksache 77/66)** . . . . . 45 B

**Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 45 B

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. Juli 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 78/66)** . . . . . 45 B

**Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . . . 45 B

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 71/66)** . . . . . 45 C

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 45 C
- Verordnung zum Schutze gegen die Maul-  
und Klauenseuche (Drucksache 21/66) . . . 45 D**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 45 D
- Zweite Verordnung über das Zusatzpro-  
gramm zum Mikrozensus (Drucksache  
603/65) . . . . . 45 D**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-  
menen Änderungen . . . . . 45 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für  
eine Verordnung des Rates zur Änderung  
der Berichtigungskoeffizienten für die  
Dienst- und Versorgungsbezüge der Beam-  
ten (Drucksache 594/65) . . . . . 46 A**
- Beschluß: Billigung einer Stellung-  
nahme . . . . . 46 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungs-  
gericht (Drucksache — V — 2/66) . . . . 46 A**
- Beschluß: Von einer Äußerung und  
einem Beitritt wird abgesehen . . . . 46 A
- Nächste Sitzung . . . . . 46 A**

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Zinn,  
Ministerpräsident des Landes Hessen

## Schriftführer:

Pütz, Finanzminister  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten (zeitweise)

## Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger, Ministerpräsident  
Dr. Filbinger, Innenminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Haußmann, Justizminister  
Dr. Müller, Finanzminister

## Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Dipl.-Ing. Junker, Staatsminister des Innern

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Habenicht, Senator für Gesundheitswesen

## Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Weßling, Senator für Arbeit,  
Senator für das Gesundheitswesen  
Blase, Senator für das Bauwesen

## Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

## Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

## Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen  
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 292. Sitzung

Bonn, den 4. März 1966

Beginn: 10.10 Uhr

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 292. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident ist verhindert, sein Amt auszuüben, weil er gemäß Art. 57 GG die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrnimmt. Ich habe ihn gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung zu vertreten.

Der Sitzungsbericht über die 291. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß er genehmigt ist.

(B)

Wir haben Ihnen für die heutige Sitzung die vorläufige Tagesordnung zugehen lassen. Ich nehme an, daß gegen die Tagesordnung in dieser Form keine Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall; ich werde dann nach ihr verfahren.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)** (Drucksache 208/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Pütz (Nordrhein-Westfalen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Pütz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Initiativantrag des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 stand in Verbindung mit dem niedersächsischen Änderungsantrag bereits in der letzten Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 1966 auf der Tagesordnung. Im Hinblick darauf, daß eine Beratung des am 30. April 1965 eingebrachten Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags im Finanzausschuß noch nicht stattgefunden hatte, hat der Bundesrat von einer Sachberatung über die Anträge abgesehen und den

Finanzausschuß um seine Stellungnahme zur heutigen Sitzung gebeten. Die zur Finanzierung der beantragten Ergänzungszuweisungen erforderlichen Deckungsvorschläge für den Bundeshaushalt in Höhe von 338 Millionen DM hat der Bundesrat in der vorigen Sitzung, wie Sie sich erinnern werden, bereits beschlossen.

Der **Finanzausschuß** hat den Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein und den Änderungsvorschlag des Landes Niedersachsen in seiner Sitzung am 24. Februar 1966 beraten. Als Ergebnis der sehr eingehenden Erörterungen darf ich Ihnen als Berichterstatter mitteilen, daß der Finanzausschuß Ihnen empfiehlt, einen von ihm erarbeiteten und — wie ich als Vorsitzender des Finanzausschusses (D) mit besonderer Genugtuung betonen möchte — von allen Kollegen einstimmig gutgeheißenen Vorschlag anzunehmen.

Sie finden das Ergebnis in der Ihnen vorliegenden Drucksache 208/2/65 (neu). Danach ergibt sich für den Bund eine auf 1966 befristete — ich betone: auf 1966 befristete — Zahlung von Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder von rund 250 Millionen DM. Davon sollen auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 1965 erhalten:

Bayern	30,9 Millionen DM
Niedersachsen	108,3 Millionen DM
Rheinland-Pfalz	56,0 Millionen DM
Saarland	17,6 Millionen DM
Schleswig-Holstein	38,1 Millionen DM.

Der Finanzausschuß ist bei seinem Vorschlag von den folgenden Überlegungen ausgegangen.

Die **Haushaltsslage der Länder** hat sich in den letzten Jahren wesentlich ungünstiger entwickelt als die des Bundes. Ich darf hierzu auf meine Ausführungen zum Bundeshaushalt 1966 in der letzten Bundesratssitzung hinweisen, wonach der Bund im Jahre 1965 eine Steuerzuwachsrate von 8,2 %, die Länder dagegen im Durchschnitt von nur 4,6 % und die von den Ländern mitzufinanzierenden Gemeinden sogar von nur 3,4 % hatten. Das hat dazu geführt, daß der Bund im Jahre 1965 Steuermehrein-

(A) nahmen gegenüber seinen Schätzungen von 941 Millionen DM erzielen konnte, die Länder dagegen um 735 Millionen DM hinter den Steuereinsparungen der Länderhaushalte zurückblieben.

Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 35 auf 39 % und die Auswirkungen der die Länder wesentlich stärker als den Bund belastenden — nämlich im Verhältnis 61 % : 39 % — Steuersenkungsgesetze 1964/65 zurückzuführen. Sie hatten die **finanzschwachen Länder** in eine **finanzielle Notlage** gebracht, aus der sie sich trotz einschneidender und in der Relation weit über das Haushaltssicherungsgesetz des Bundes hinausgehender Haushaltsbeschränkung nicht mehr aus eigener Kraft zu befreien vermögen. Im einzelnen darf ich hierzu auf die Ausführungen des Herrn schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Dr. Lemke und des Herrn niedersächsischen Kollegen Kubel sowie auf die Begründung der Anträge Bezug nehmen. Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, daß die finanzschwachen Länder im Gegensatz zum Bund zum Teil nicht einmal in der Lage sind, den gesetzlich vorgeschriebenen Defizitausgleich des Jahres 1964 und die lineare Besoldungserhöhung für ihre Beamten durchzuführen.

Der Finanzausschuß hat weiter geprüft, ob anstelle der begehrten Ergänzungszuweisungen des Bundes eine Intensivierung des sogenannten **horizontalen Finanzausgleichs**, also des Finanzausgleichs zwischen den leistungsstärkeren und den finanzschwachen Ländern, geboten ist. Im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers und der Bundesregierung und in Übereinstimmung mit der Auffassung der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist der Finanzausschuß zu dem Ergebnis gelangt, daß eine über die Regelung im geltenden Finanzausgleichsgesetz hinausgehende Intensivierung des Länderfinanzausgleichs den gebenden Ländern nicht mehr zugemutet werden kann. Lassen Sie mich Ihnen hierzu folgende Zahlen nennen.

(B) Die **Ausgleichsleistungen der gebenden Länder** lagen in der Zeit von 1950 bis 1954 bei rund 1/4 Milliarde DM im Jahresdurchschnitt. Durch die Finanzreform von 1955 wurden sie auf eine halbe Milliarde DM jährlich erhöht, also verdoppelt. Sie stiegen 1959 auf über eine Milliarde DM an, überschritten 1962 schon die 1 1/2-Milliarden-Grenze und werden im laufenden Jahr 1966 bei über 1 3/4 Milliarden DM liegen.

Diese enormen Beträge werden von nur vier Ländern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg, zugunsten der finanzschwachen Länder jährlich aufgebracht. Sie zeigen deutlich, daß der geltende horizontale Finanzausgleich von einer außerordentlichen Intensität ist. Eine weitere über die derzeitige gesetzliche Regelung hinausgehende Intensivierung — wie die Bundesregierung möchte — kann den gebenden Ländern, glaube ich, bei dieser Situation nicht mehr zugemutet werden, wenn sie nicht selbst notleidend werden sollen. Dabei ist noch zu berücksichtigen,

daß die im Verhältnis zum Bund ungünstigere Aufkommensentwicklung der Länder besonders die ausgleichspflichtigen Länder trifft, und ferner, daß die Ausgleichsmasse von z. Zt. 1 3/4 Milliarden DM noch höher wäre, wenn sie nicht durch die Erhöhung des Bundesanteils von 35 auf 39 % und die Steuersenkungen 1964/65 eine ins Gewicht fallende Minderung erfahren hätte. (C)

Auf der anderen Seite hat der Finanzausschuß aber auch die Haushaltslage des Bundes berücksichtigt. Er hat daher die **Ergänzungszuweisungen** durch eine ihm systematisch richtig erscheinende gleichmäßige Auffüllung der Landes- und Realsteuern auf 93,5 % des Bundesdurchschnitts so niedrig gehalten, wie es ihm bei der Notlage der finanzschwachen Länder nur irgendwie vertretbar erschien. Er schlägt Ihnen daher eine Reduzierung der erbetenen Zuweisungen von 338 auf rund 250 Millionen DM vor. Er ist der Überzeugung, daß diese im Verhältnis zum Volumen des Bundeshaushalts sehr geringe Belastung für den Bund durchaus tragbar ist, um so mehr, als der Bundesrat die erforderliche Deckung bereits beschlossen hat. Der Finanzausschuß hält trotz der gegenteiligen Auffassung der Bundesregierung daran fest, daß die **Deckungsvorschläge** des Bundesrates praktikabel und zumutbar sind. Der für die Ergänzungszuweisungen nicht benötigte Betrag von 88 Millionen DM könnte als Deckung für andere Anliegen, z. B. zugunsten der Wissenschaftsförderung oder ähnliches, eingesetzt werden.

Der Finanzausschuß hält die von der Bundesregierung vorgebrachten Einwendungen nach eingehender Prüfung nicht für begründet. An der **Zulässigkeit der Ergänzungszuweisungen** kann kein Zweifel bestehen, da sie in der Verfassung ausdrücklich festgelegt sind. Von einer vertikalen Unterwanderung des horizontalen Finanzausgleichs kann im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Größenordnung des horizontalen Finanzausgleichs und der Ergänzungszuweisungen im Ernst keine Rede sein, um so mehr, als Ihnen der Finanzausschuß eine Befristung der Ergänzungszuweisungen auf 1966 vorschlägt. Eine Unzulässigkeit der Ergänzungszuweisungen kann auch nicht darin erblickt werden, daß sie der Mehrheit der finanzschwachen Länder zugute kommen sollen. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß die Erhöhung des Bundesanteils und die Steuersenkung auch alle finanzschwachen Länder betroffen hat. Sodann stellt der Vorschlag des Finanzausschusses sicher, daß die Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder entsprechend dem Grad ihrer Bedürftigkeit zu leisten sind. Auch gegen eine um 2,5 Punkte über den horizontalen Finanzausgleich hinausgehende Auffüllung können nach der Auffassung des Finanzausschusses im Hinblick auf die von mir geschilderte weit günstigere Aufkommensentwicklung des Bundes keine Bedenken hergeleitet werden. (D)

Lassen Sie mich abschließend noch ein Wort zu der vom Finanzausschuß empfohlenen **Befristung der Ergänzungszuweisungen auf 1966** sagen. Die im Jahr 1963 beschlossene Erhöhung des Bundesanteils

(A) an der Einkommen- und Körperschaftsteuer läuft Ende 1966 aus. Daraus rechtfertigt sich die Befristung der Ergänzungszuweisungen auf das Jahr 1966. Der Finanzausschuß geht dabei von der Erwartung aus, daß der berechtigte Finanzbedarf der Länder ab 1967 nicht mehr aus Ergänzungszuweisungen, sondern wieder im Rahmen des Steuerverbunds gedeckt wird.

Zum Schluß sei es mir gestattet, der Bundesregierung in die Erinnerung zurückzurufen, daß die Länder im Jahre 1962 eine gemeinschaftliche Finanzhilfe zugunsten des Bundes in Höhe von einer Milliarde und 50 Millionen DM auf freiwilliger Basis geleistet haben. Der Bund sollte sich daher heute einer sogar verfassungskonformen Hilfe zugunsten der inzwischen notleidend gewordenen Länder von 250 Millionen DM nicht versagen.

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes hat dem Bundesrat bereits in der letzten Sitzung bei der Beratung des Bundeshaushalts 1966 vorgelegen. Der Bundesrat hat in dieser Sitzung beschlossen, 338 Millionen DM **Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder** in den Bundeshaushalt 1966 bei Kürzung anderer Haushaltsansätze aufzunehmen. Die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung zu Ihren Änderungsvorschlägen zum Bundeshaushalt 1966 ist Ihnen bekannt. Inzwischen hat sich der Finanzausschuß mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes erneut befaßt. Er empfiehlt Ihnen nunmehr, wie der Herr Berichtserstatter dargestellt hat, die Ergänzungszuweisungen des Bundes, die zunächst als eine dauernde Ergänzung des horizontalen Finanzausgleichs gefordert worden waren, auf das Haushaltsjahr 1966 zu beschränken und sie auf einen Gesamtbetrag von voraussichtlich 250 Millionen DM herabzusetzen.

Ich nehme an, daß durch die Empfehlung des Finanzausschusses die grundsätzlichen **Bedenken der Bundesregierung** verringert werden sollen und die Annahme des Gesetzentwurfs im Bundestag erleichtert werden soll. Die grundsätzlichen Bedenken gegen Ergänzungszuweisungen an alle ausgleichsberechtigten Länder muß ich dennoch aufrechterhalten, auch wenn der geforderte Betrag von 338 auf 250 Millionen DM ermäßigt und auf das Haushaltsjahr 1966 beschränkt werden soll.

Zunächst möchte ich auf die **Vorgeschichte des Art. 107 Abs. 2 GG** ganz kurz hinweisen. Aus der Beratung des Finanzverfassungsgesetzes 1955 ist zu entnehmen, daß gerade der Bundesrat mit großer Mehrheit gefordert hat, den Finanzausgleich unter den Ländern nicht vertikal aus Zuweisungen des Bundes, sondern horizontal aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder zu finanzieren. Welche Funktion die Ergänzungszuweisungen des Bundes daneben ausüben sollten, ist aus den Beratungs-

unterlagen nicht unmittelbar zu erkennen; offenbar (C) ist damit eine **Sicherungsvorschrift zur Regelung von Sonderfällen** gegeben. Die Bundesregierung hat jedenfalls schon damals vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, daß Bundesmittel zur Verstärkung eines unzureichenden Länderfinanzausgleichs nur durch eine Erhöhung des Bundesanteils an Einkommen- und Körperschaftsteuer gedeckt werden könnten.

Abgesehen von der Entstehungsgeschichte spricht aber auch noch folgendes gegen Ergänzungszuweisungen an eine Vielzahl von Ländern, nämlich an alle leistungsschwachen Länder. Etwaige Ergänzungszuweisungen müssen sich dem System des **horizontalen Finanzausgleichs** anpassen; sie dürfen insbesondere den horizontalen Charakter nicht beeinträchtigen. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf zeigt aber bereits eine bedenkliche Tendenz zu einer vertikalen Regelung des Länderfinanzausgleichs. Eine solche Lösung ist mit den Grundgedanken des Art. 107 Abs. 2 GG meiner festen Überzeugung nach nicht vereinbar, weil der Finanzausgleich unter den Ländern durchgeführt werden soll und Ergänzungszuweisungen des Bundes die Ausnahme bilden und auf einzelne Länder beschränkt bleiben sollen.

Außerdem muß ich angesichts der außerordentlich ungünstigen Entwicklung des Bundeshaushalts, wie sie im Finanzbericht 1966 auch für die folgenden Jahre dargelegt ist, besonders betonen, daß Ergänzungszuweisungen von solchem Gewicht bei der Festsetzung der Beteiligung von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt werden müßten. Für das Jahr 1966, auf das der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt werden soll, ist eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses außerdem meiner Überzeugung nach rechtlich gar nicht zulässig. Im übrigen würde das im Ergebnis auch nicht weiterführen; denn es erscheint nicht sinnvoll, wenn der Bund auf der einen Seite den leistungsschwachen Ländern etwas gibt und auf der anderen Seite allen Ländern hierfür etwas nimmt.

Wenn jetzt nicht nur einzelne Länder bei besonderen Verhältnissen, sondern alle leistungsschwachen Länder eine Erhöhung ihrer Steuerausstattung fordern, so ist offenbar der Finanzausgleich unter den Ländern nicht in Ordnung und sollte verbessert werden. Die Herren Länderfinanzminister lehnen allerdings eine weitere Intensivierung des Länderfinanzausgleichs mit der Begründung ab, daß nach Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 39 % und nach den letzten Steuersenkungen eine weitere Belastung der noch leistungsfähigen Länder nicht möglich sei. Sie empfehlen deshalb für 1966 die gekennzeichnete Übergangslösung in der Form, daß der Bund mit einer einmaligen Zuweisung von 250 Millionen DM helfen solle, und verschieben im übrigen die drängenden Probleme der besseren Steuerausstattung der leistungsschwachen Länder auf das Jahr 1967.

Die Kernfrage, ob der Finanzausgleich unter den Ländern im Interesse der leistungsschwachen Län-

(A) der weiter intensiviert werden könnte, ist in der Begründung des Gesetzentwurfs leider nicht behandelt, so daß der Nachweis für die Notwendigkeit von Ergänzungszuweisungen des Bundes fehlt. Ich darf mir aber folgenden Hinweis gestatten. Die **leistungsfähigen Länder** verfügen über eine gemeinsame Steuerkraft von 23,5 Milliarden DM in 1965 und von 25,9 Milliarden DM in 1966. Davon geben sie an die leistungsschwachen Länder 1,591 Milliarden DM im Jahr 1965 ab und 1,756 Milliarden DM im Jahr 1966. Nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs, also nachdem ausgeglichen ist, bleibt den leistungsfähigen Ländern in 1966 ein Zuwachs an Steuereinnahmen gegenüber 1965 in Höhe von 2,226 Milliarden DM.

Meine Damen und Herren! Es ist richtig, was Herr Kollege Pütz vorgetragen hat. Was in den letzten zwei Jahren nach der Steuersenkung immer gesagt wurde: daß die Länder am schwersten davon betroffen seien, ist deshalb richtig, weil sie 61 % dieser Steuern erhalten. Man muß aber dazu sagen, daß auch vom Steuerzuwachs 61 % auf die Länder fallen. In 1965 sind die **Steuereinnahmen** des Bundes um 8,3 % und die der Länder nur um 4,6 % gewachsen. Ich darf aber daran erinnern, meine Damen und Herren, daß wir uns bei der Beratung der Steueränderungsgesetze über diese Folgen klar gewesen sind. Ebenso sind wir uns damals darüber klar gewesen, daß nach Überwindung der Übergangszeit ab 1966 die Schere sich wieder zugunsten der Länder öffnen würde. Wenn Sie sich die Zahlenreihen ansehen, dann erkennen Sie, daß die **Steuereinnahmen** des Bundes in 1966 voraussichtlich um 8,3 %, während die Steuereinnahmen der Länder um 10 % wachsen werden. Diese Schere setzt sich fort, und zwar nach den langfristigen Vorausschauunterlagen dergestalt, daß zwar Bund und Länder gegenüber früher einen geringeren Zuwachs an Steuern haben werden, daß aber die Kurve beim Bund sich erheblich weiter nach unten neigt als die Kurve der Länder.

Das möchte ich zur Beurteilung der Steuersituation in Bund und Ländern hier einmal sagen. Es war vor auszusehen, daß in den ersten Jahren der Bund besser wegkommen würde. Wir haben aber auch vorausgesehen, und das scheint nach den Prognosen tatsächlich einzutreffen, daß 1966 die Entwicklung wieder anders verläuft.

Bei der Höhe der Steuereinnahmen der ausgleichspflichtigen Länder und bei der Höhe ihres Steuerzuwachses in 1966 — den ich nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs mit 2,226 Milliarden DM beziffert hatte — bin ich der Auffassung, daß nicht nur für eine Intensivierung des Finanzausgleichs unter den Ländern noch Raum ist, sondern auch für die Heranziehung der ausgleichspflichtigen Länder zur Deckung der vom Finanzausschuß geforderten 250 Millionen DM Zuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder. Ich darf mich vorläufig auf diese Bemerkung beschränken und zusammenfassend noch folgendes sagen.

Die Bundesregierung erkennt an, daß der geltende Länderfinanzausgleich für einige Länder unzureichend ist, wie das auch der Herr Berichterstatter festgestellt hat. Sie ist auch bereit, falls das gewünscht wird, einen **Gesetzentwurf** zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes vorzulegen, der keine Ergänzungszuweisungen des Bundes vorsieht, sondern durch eine angemessene **Erhöhung der Zuweisungen und Beiträge im Finanzausgleich** zu einem besseren Funktionieren des Finanzausgleichs unter den Ländern führen würde.

Es ist sicherlich eine akademische Schlußempfehlung, wenn ich Sie bitte, den Gesetzentwurf zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes in der vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Fassung abzulehnen.

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Wird das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein).

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Gnädige Frau! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal darf ich mich bei allen Bundesländern dafür bedanken, daß wir im Begriff sind, heute in dieser sehr schwierigen und grundsätzlichen Frage einen einstimmigen Beschluß zu fassen. Ich darf mich auch insbesondere bei Herrn Kollegen Pütz dafür bedanken, daß es ihm gelungen ist, in der Finanzausschußsitzung diese Formulierung des Gesetzes zu finden. Ich meine, es ist ein gutes Zeichen für das Funktionieren des modernen Bundesstaates, und ich verstehe eigentlich nicht, warum die Bundesregierung nicht einsehen kann, daß es Situationen gibt, in denen sie auf Grund unsere Grundgesetzes verpflichtet ist, eine gefährliche Situation auf möglichem Wege abzuwenden. Ich habe den Eindruck — ich bitte, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich das in aller Öffentlichkeit sage —, daß hier aus begreiflichen finanziellen Erwägungen seitens des Bundes die Taktik verfolgt wird, Zeit zu gewinnen und die Sache immer wieder vor sich herzuschieben.

Wenn wir die Geschichte dieses Gesetzes, das wir heute hier initiieren wollen, einmal verfolgen, dann sehen wir, daß eigentlich immer wieder von einem Monat zum anderen, von einer Sitzung zur anderen irgendwie versucht wurde, die Sache hinauszuschieben. Wir haben es hier beim vorigen Mal erlebt, und wir haben es jetzt bei der Bundesregierung und im Bundestag erlebt. Man sagt: Na ja, es mag wohl schon so sein, daß es einigen Ländern außerordentlich schlecht geht; aber wir warten auf die große Finanzreform, in diesem Jahr zwar noch nicht, vielleicht aber im nächsten Jahr, irgendwann werden wir das wohl mal in Ordnung bringen! Meine sehr verehrten Damen und Herren, so geht es nicht; diesen Weg halte ich für denkbar schlecht. Das ist kein Gestöhne, sondern es ist die übereinstimmende Meinung aller Bundesländer, der getreuen Glieder des Bundes, daß es eine besonders gefährliche Situation ist, die wir abwenden wollen. Was nützt da der Vorschlag, die Bundesregierung wolle ein **neues Finanzausgleichsgesetz** einbringen

(A) und dann den Ländern die Regelung selbst überlassen.

Herr Kollege Pütz hat in seinem letzten Satz bereits darauf hingewiesen, daß, als der Bund anscheinend in Not war — im Jahre 1962 —, alle Länder sich bereit erklärt haben, den Betrag von über einer Milliarde DM zu zahlen. Nachher haben wir festgestellt, daß es gar nicht so nötig gewesen wäre.

Hier ist die Situation aber offensichtlich, sie ist „gerichtsbekannt“, und es muß sofort geholfen werden. Ein ganz neues Gesetz in den Ressorts und in der Bundesregierung durchzubringen und dann im Bundestag einzubringen, das läßt so lange auf sich warten, daß das Jahr 1966 vorübergeht und uns nicht geholfen wird. Wir stellen diesen Antrag doch nicht, um nun irgendwelche besonders schönen Dinge zu unternehmen, sondern wir bitten hier um die Hilfe des Bundes, weil eben Aufgaben der Länder nicht erfüllt werden können.

Wir werden uns in den nächsten Monaten sehr ernstlich über die künftige Gestaltung dieser Fragen im Zusammenhang mit dem Träger-Gutachten zu unterhalten haben. Das wird sehr interessant sein, und man wird sicherlich zu einer Lösung kommen. Aber bis dahin muß etwas geschehen. Die Länder können nicht die erhöhten Beamtengehälter bezahlen, die Länder können die freien Stellen nicht mehr besetzen, ja, die finanzschwachen Länder sind praktisch so weit, daß sie ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Sie müssen sie aber erfüllen, und der Bund muß Wert darauf legen, daß sie sie erfüllen.

Deshalb muß auch im **Bundeskabinett** einmal eine echte — entschuldigen Sie das Wort: echte — Debatte darüber stattfinden. Ich habe das Gefühl, daß bei der **Ablehnung der Empfehlung des Bundesrates** aus der vorigen Sitzung, die Deckung von 338 Millionen DM betreffend, eine echte Debatte über dieses ganz schwierige Problem im **Bundeskabinett** nicht stattgefunden hat. Das war zeitlich einfach nicht möglich; denn ich habe gelesen, daß die Stellungnahme der Bundesregierung schon am 16. Februar — jedenfalls steht dieses Datum in der Drucksache — abgegeben worden ist. Wir haben hier am Freitag, dem 11. Februar, darüber beschlossen. Ich kann mir also nicht denken, daß eine sehr eingehende Debatte über dieses unsere Existenz berührende Problem im **Bundeskabinett** stattgefunden hat. Aber das verlange ich einfach. Ich verlange, daß man sich mit dieser Frage ganz eingehend auseinandersetzt und sie nicht so vom Tisch wegwischt, wie das auch gestern im Bundestag geschehen ist. Das geht nicht, denn hier steht die Existenz der finanzschwachen Bundesländer auf dem Spiel, und ich bin nicht gewillt, hier schweigend zuzusehen. Ich verlange eine echte Debatte, eine echte Auseinandersetzung über dieses Problem.

Was haben die Bundesländer zu tun, und auch gerade die finanzschwachen? Sie haben eine Bildungs- und Strukturpolitik zu treiben. Aber das können wir nicht mehr. Wir verlangen nur für dieses Jahr die Unterstützung, die Hilfe. Darauf haben wir

uns alle geeinigt. Diese Bitte ist verfassungskonform. Das hat Herr Staatssekretär Dr. Grund am 30. April 1965 hier selbst gesagt. (C)

Ich werde das hier noch vorlesen, wir müssen Ihre Zeit heute etwas in Anspruch nehmen, weil es mir zu wichtig ist. Ich will nicht mit allgemeinen Reden darüber hinwegkommen, sondern ich will Ihnen die Historie genau erzählen. Es ist verfassungskonform. Der Bund hat die Möglichkeit, den Wunsch in dieser Höhe zu erfüllen. Später, am 1. Januar 1967, sieht die Sache anders aus. Wir wissen ja, daß dann der Schlüssel für den Bundesanteil wieder 35 % und nicht mehr 39 % ist. Dann werden wir auch allmählich über die große Finanzreform beschließen. Dann sieht es also anders aus. Es mag auch sein, daß der Herr Bundesfinanzminister recht hat mit seiner Prognose für die Steuerentwicklung. Aber jetzt ist es einfach nicht anders möglich. Sehen Sie sich einmal die Verschuldung an, sehen Sie sich bitte an, wie die Haushalte der Länder sich entwickelt haben! Der **Haushalt des Landes Schleswig-Holstein** hat im Jahre 1966 nur 3 % mehr Volumen als im Jahr 1965, ist und sollmäßig gesehen. Wenn Sie noch ein altes Defizit von 1962 abziehen, das wir in diesem Jahr abdecken wollen, haben wir überhaupt nur eine Erweiterung des Etats um 1 %. Das ist wohl Hinweis genug.

Nun zur **Historie**. Herr Bundesfinanzminister, ich habe mich oft damit beschäftigt und ich muß Sie jetzt leider bitten, auch Geduld zu haben, daß ich diese Untersuchung hier öffentlich vornehme.

Die These der Bundesregierung verkennt zunächst den systematischen **Unterschied** zwischen **Art. 106** und **Art. 107 Abs. 2 GG**, der auch gesetzestechnisch in der klaren Trennung der beiden Vorschriften zum Ausdruck kommt. **Art. 106** des Grundgesetzes regelt den **vertikalen Finanzausgleich**, das heißt die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder; **Art. 107** regelt den **horizontalen Finanzausgleich** zwischen den Ländern, der sich zwar grundsätzlich ohne Zurverfügungstellung von Bundesmitteln vollzieht, aber durch vertikale Zuweisungen des Bundes zugunsten leistungsschwacher Länder ergänzt werden kann. (D)

Diese Trennung hat ihre überzeugenden Gründe, wie sich aus einer logischen Interpretation ergibt. Da eine Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten der Länder die Entstehung eines erheblichen Fehlbedarfs „in der Haushaltswirtschaft der Länder“, das heißt aller Länder zusammengenommen, voraussetzt, können in eine finanzielle Beengtheit ihres Haushalts geratene einzelne Länder oder Gruppen von Ländern eine Revision zu ihren Gunsten nicht fordern. Es ist schon früher als unzulässig erachtet worden, eine Abstufung der Anteile der einzelnen Länder vorzunehmen. Maunz-Dürig haben sich in ihrer Kommentierung des **Art. 106 Abs. 4** des Grundgesetzes diesen „überzeugenden Argumenten“ angeschlossen. Umgekehrt ist es dem Bund verwehrt, auf eine Revision zu seinen Gunsten mit der Begründung zu drängen, einzelne Länder seien

(A) zur Abführung eines höheren Bundesanteils ohne Beeinträchtigung ihrer Haushaltswirtschaft durchaus in der Lage.

Von nicht zu übersehender Bedeutung ist auch die Entstehungsgeschichte des Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG. Nach Art. 106 f Abs. 2 der Regierungsvorlage (Bundestagsdrucksache II/480 vom 29. April 1954) sollte das Länderfinanzausgleichsgesetz auch bestimmen können, daß „der Bund aus eigenen Mitteln oder aus Beiträgen der Länder (Ausgleichsbeiträgen) leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ausgleichszuweisungen) gewährt“. Nähere Ausführungen hierzu sind — da haben Sie recht — in der Begründung leider nicht enthalten. Es war eine Regierungsvorlage.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates bejahte zwar diese Möglichkeit, lehnte es aber ab, die Ergänzungszuweisungen aus Ländermitteln zu finanzieren. Das Gesetz sollte nur bestimmen können, daß „der Bund aus eigenen Mitteln leistungsschwachen Ländern“ derartige Zuweisungen gewähren kann.

Der federführende Bundestagsausschuß für Finanz- und Steuerfragen hielt in seinem Schriftlichen Bericht „auch den Vorbehalt unmittelbarer Bundeszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs für notwendig“, änderte aber die Regierungsvorlage dahin ab, daß Ergänzungszuweisungen nicht an „leistungsschwache“, sondern an „einzelne“ Länder zulässig sein sollten. Der Bundestag folgte diesem Votum.

(B) Der Bundesrat hielt jedoch in seinem Gesetzentwurf vom November 1954 an seiner Auffassung fest und führte zur Begründung aus:

Hilfsweise können nicht allen, sondern nur leistungsschwachen Ländern Zuschüsse, und zwar aus Mitteln des Bundes, nicht aber aus Mitteln der Länder, gewährt werden. Ein Recht des Bundes, über Landesmittel auch außerhalb des Finanzausgleichs zwischen den Ländern zu verfügen, würde deren Finanzverantwortung unangemessen beeinträchtigen.

Der Vermittlungsausschuß entsprach in seinem Vorschlag vom März 1955 dieser Forderung des Bundesrates, und in den weiteren Erörterungen ist diese Formulierung nicht mehr strittig gewesen.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG zeigt also, daß es nach Meinung des Gesetzgebers dem Bund verwehrt sein soll, sich die für Ergänzungszuweisungen erforderlichen Beträge aus Ländermitteln zu beschaffen. Dies wäre aber der Fall, wenn eine Erhöhung des Bundesanteils allein zu dem Zweck erfolgte, aus dem Mehrertrag Bundesergänzungszuweisungen gewähren zu können.

Ich will damit die Entstehungsgeschichte verlassen und will zum Schluß nur noch folgendes zum Ausdruck bringen. Wir sind jetzt erfreulicherweise unter den Ländern übereingekommen, diesen Initiativgesetzentwurf so zu verabschieden, wie es Ihnen in den Ausschlußempfehlungen vorgeschlagen wird.

Wenn wir den Bundesstaat als solchen erhalten wollen, sind auch solche Maßnahmen einmal notwendig. Dem sollte sich dann der Bund als der Gesamtstaat nicht entziehen. Wir meinen — das gilt auch für die finanzstarken Länder, denen wir in dieser Stunde besonders zu Dank verpflichtet sind — einmal aussprechen zu müssen, daß letzten Endes unsere ganze Kraft nur dann voll vorhanden ist, wenn auch das schwächste Land seine Aufgaben erfüllen kann. Es geht nicht an, daß das schwächste Land zurücksteht und seinen Bürgern nicht die Lebensverhältnisse garantieren kann, die sie billigerweise verlangen können. Das ist das Entscheidende, und dazu müssen Sie mithelfen. Das darf nicht auf die lange Bank geschoben werden, das muß jetzt entschieden werden und muß in diesem Jahr zum Zuge kommen.

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Kiesinger (Baden-Württemberg).

**Dr. Kiesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat die Ansicht vorgetragen, daß in dieser Situation die im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs gebenden Länder einspringen müßten. Ich muß natürlich als Ministerpräsident eines dieser gebenden Länder dazu Stellung nehmen, um nicht den Eindruck bestehen zu lassen, als ob wir uns etwa egoistisch auf unsere vollen Kassen setzten und unseren bedrängten finanzschwachen Ländern die uns mögliche Hilfe verweigerten.

Verehrter Herr Bundesfinanzminister, Sie wissen, daß sich gerade meine Regierung in den vergangenen Jahren nie versagt hat, wenn der Bund in einer bedrängten Lage um Hilfe gebeten hat. Wir haben uns seinerzeit nachdrücklich für die Gewährung einer Hilfe von mehr als einer Milliarde DM an den Bund eingesetzt. Wir haben uns für die Erhöhung des Anteils des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer eingesetzt, obwohl wir hinterher erleben mußten, daß der Bund die Mittel, die wir ihm damals zugestanden haben — und die wir sehr gut für unsere eigenen Aufgaben hätten gebrauchen können —, nicht für jene Zwecke verwandt hat, für die er sie angefordert hatte. Ich muß diese bittere Erfahrung einmal aussprechen.

Wie sieht nun die Lage der sogenannten finanzstarken Ländern aus? Ich kann nur für mein eigenes Land sprechen. Wir nehmen aus dem Jahre 1965 ein Defizit von etwa 400 Millionen DM in das Haushaltsjahr 1966 hinüber. Dazu haben wir einen außerordentlichen Haushalt von mehreren hundert Millionen DM, von dem wir nicht wissen, wie wir ihn realisieren sollen. Nun könnte man vielleicht sagen: „Ihr habt ja euren Haushalt genug durchgeprüft; gebt ihr dieses Geld nicht für Unnötiges aus?“ Sie dürfen überzeugt sein, daß wir diese Frage seit Monaten mit der größten Sorge geprüft haben. Wie liegen die Dinge? Ich nehme gern die Gelegenheit wahr, dazu auch vor der deutschen Öffentlichkeit, die darüber schlecht unterrichtet ist, einmal das Nötige zu sagen.

(A) Im Sachverständigengutachten, das wir ja alle kennen, ist auf die Tatsache hingewiesen, daß sich die **finanzielle Situation der Länder** schlechter entwickelt hat als die des Bundes. Es sind auch die Gründe genannt, daß nämlich durch die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und durch die steuerlichen und anderen Maßnahmen in den vergangenen Jahren den Ländern ein ganz erheblicher Ausfall an Mitteln entstanden ist, während zu gleicher Zeit die Länder Aufgaben durchzuführen hatten, die sie nicht vernachlässigen konnten und für die sie auch ihre Ausgaben nicht senken konnten. Die zwei großen Gebiete, die in dem Gutachten genannt werden, sind die Leistungen der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und die Investitionen, die die Länder auf dem Gebiete des Bildungswesens und zur Förderung der Wissenschaft machen mußten.

Wie es mit den **Gemeinden** steht, wissen wir alle. Daß ihnen geholfen werden muß, wissen wir ebenfalls. Wie könnten also die Länder an einen wirklich entscheidenden Schnitt auf diesem Gebiete denken? Wir mußten es in diesem Haushalt sogar tun, und das hat sehr viel Unruhe in unserem Lande gegeben. Wir konnten es tun, weil wir auch nach dem Schnitt immer noch mit an der Spitze unter den deutschen Bundesländern stehen, soweit der kommunale Finanzausgleich in Frage kommt.

In demselben Gutachten wird aber auch davor gewarnt, daß die Länder da sparen, wo — wie es in dem Gutachten heißt — die Versuchung zu sparen am nächsten liege, nämlich auf dem Gebiete des **allgemeinen Bildungswesens** und der **Förderung der Wissenschaft**. In den letzten Wochen ist die deutsche Öffentlichkeit durch Proteste aller möglichen Art stark beunruhigt worden, die darauf zielten, Bund und Länder zu mahnen, mehr Geld für das allgemeine Bildungswesen und für die Förderung der Wissenschaft auszugeben. Ich gehöre zu denen, die wirklich der Meinung sind, daß wir hier sehr viel nachzuholen haben, nicht etwa deswegen, weil man es früher schuldhaft versäumt hätte, das Nötige zu tun, sondern weil wir eben einen großen Rückstand hatten und zunächst andere Aufgaben näher lagen. Ich bin sehr gern bereit, auch für mein Land das Äußerste zu tun, um hier unser Volk im Wettlauf mit anderen Völkern wettbewerbsfähig zu halten.

Wie sieht es aus? Wenn wir die Beträge des horizontalen Finanzausgleichs — das sind für das **Land Baden-Württemberg** in diesem Haushalt über 400 Millionen DM — und des kommunalen Finanzausgleichs abstreichen, dann bleibt eine Haushaltsmasse übrig, die etwa zu 36,5 % durch Gehälter und Versorgungsleistungen verzehrt wird. Das sind nun nicht etwa Ausgaben für eine üppige Inflation an Beamten der Administration, sondern die Masse der Gehälter in den Ländern geht ja, wie Sie wissen, auf Lehrer und Hochschullehrer. Man fordert ja von uns, daß wir in den kommenden Jahren so, wie wir es in den vergangenen Jahren schon getan haben, die Zahl der Lehrer und Hochschullehrer immer mehr verstärken. Wir können uns dieser Forderung auch

gar nicht entziehen. Das bedeutet, daß von dem restlichen Haushalt — nach Abzug der horizontalen und der kommunalen Finanzausgleichsmasse — in meinem Lande über 40 % des verbleibenden und keineswegs disponiblen Haushalts auf den Sektor des Schulwesens, des Hochschulwesens und der Förderung von Wissenschaft und Forschung entfallen. Das ist ein Prozentsatz, der nun beim besten Willen nicht mehr überschritten werden kann. Die deutsche Öffentlichkeit weiß gemeinhin nicht, was die Länder auf diesen Gebieten tun. Wenn diskutiert wird, dann geht es immer um die paar hundert Millionen für diese Dinge im Bundeshaushalt; die Milliarden in den einzelnen Länderhaushalten werden dabei schamhaft oder aus Unwissenheit verschwiegen.

Nun haben wir in diesem Jahre noch weitere Belastungen zu erwarten. Wir haben an einen Nachtragshaushalt zu denken wegen des Nachziehens bei der Erhöhung der Beamtengehälter, und auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes melden sich.

Herr Bundesfinanzminister, ich habe die Dinge dargestellt, wie sie sind. Wir sind am Ende unserer Weisheit und unseres Könnens. Wir werden heilfroh sein, wenn wir in den kommenden Jahren das, was man von uns verlangen kann, mit einigem Anstand erfüllen können. Hätten wir auch nur eine Million übrig, dann wären wir bereit gewesen, sie den bedrängteren Ländern zur Verfügung zu stellen. Wir haben sie nicht nur nicht übrig, sondern es fehlen uns Hunderte von Millionen, um die Aufgaben, die die deutsche Öffentlichkeit von uns erfüllt sehen will, tatsächlich zu erfüllen. Das ist die Lage. Nur ein Schelm gibt mehr, als er hat.

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen, die meiner Überzeugung nach notwendig sind.

Beide Herren Vorredner haben die eine Milliarde, die großzügige **Spende der Länder an den Bund**, erwähnt. Bei der Durchführung dieses Geschenkes haben beide Seiten, Bund und Länder, den allergrößten Ärger gehabt. Ich habe wenigstens nachher — die Vereinbarung ist ja vor meiner Zeit getroffen worden — bei der Durchführung dieses Geschenkes gesehen, daß das ein Weg gewesen ist, der nicht gut war. Auch ich glaube, beide Seiten haben das eingesehen.

Zu der Behauptung von Herrn Ministerpräsident Lemke, wir wollten Zeit gewinnen und schönen die Sache vor uns her, auch habe eine echte Debatte im Bundeskabinett nicht stattgefunden, darf ich fragen: Herr Ministerpräsident, woher wissen Sie das? Und hinsichtlich der Frage des Zeitgewinns und des Vor-sich-Herschlebens darf ich Sie daran erinnern, daß ich in der vorigen Legislaturperiode, als es um das Saarland und Bremen ging, versucht habe, noch andere finanzschwache Länder einzubeziehen. Das haben Sie abgelehnt.

(A) Nun, meine Damen und Herren, der Bund kann seine Aufgaben aus finanziellen Gründen nicht erfüllen; auch die Länder sagen, sie können ihre Aufgaben aus finanziellen Gründen nicht erfüllen. Ich will einmal simplifiziert unterstellen, das wäre so. Dann gibt es zwei Wege.

Der eine Weg ist, rigoros die **Aufgaben nach Priorität und Wichtigkeit einzuschränken**. Das hat die Bundesregierung durch das Haushaltssicherungsgesetz hart, scharf und schnell nach ihrer Wiedereinsetzung getan, und der Bundesrat hat dem zugestimmt; wie ich weiß, nicht leichten Herzens. Wir sind in einer Finanzklemme, die daher kommt, daß die Zeiten der Wiederaufbauphase mit den steil nach oben gerichteten Steuerzuwachsdaten vorbei sind und man mit normalen Zuwachsraten von dreieinhalb, vier, viereinhalb oder fünf Prozent rechnen muß. Das ist eine durchaus erfreuliche Entwicklung, die keinen Anlaß gibt, von „Katastrophe“ oder „Finanzmisere“ zu reden. Ich erinnere daran, daß wir Anfang der dreißiger Jahre bei sehr viel geringerer Zuwachsrate herzlich dankbar gewesen wären, wenn wir das überhaupt gehabt hätten.

Der eine Weg ist also, die Aufgaben zu ordnen, wie es der Bund mit dem Haushaltssicherungsgesetz getan hat und weiterhin tut. Sie hören und lesen ja, welche Unruhe allgemein darüber herrscht, daß wir noch weitere Maßnahmen treffen müssen.

Oder es gibt den zweiten Weg: Sie müssen die **Steuern erhöhen**, das heißt: die Einnahmenseite verbessern, um die Aufgaben finanzieren zu können, die Sie für unabdingbar halten. Zwischen diesen beiden Polen müssen Sie entscheiden. Der Bund hat sich vorläufig dafür entschieden, die Ausgaben einzudämmen.

(B)

Das sollte nach diesen Ausführungen einmal gesagt werden. Es ist keineswegs so, daß ich hier abstreiten will, daß die Länder in allergrößten Schwierigkeiten sind. Der Bund ist aber in derselben Lage. Folglich sollten wir gemeinsam den Weg suchen, um aus dieser Klemme herauszukommen.

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein).

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte gleich antworten. Ich habe bei meinen Ausführungen vorhin gesagt, wie ich zu der Vermutung komme, daß keine echte Debatte über die Strukturpolitik in den Ländern stattgefunden habe, die gerade für die finanzschwachen Länder besonders wichtig wäre, weil sie auf diesem Gebiet Besonderes zu tun haben. Die Vermutung findet ihre Substantiierung in den Daten 11. Februar und 16. Februar. Mir scheint — wenn Sie noch berücksichtigen, daß Sonnabend und Sonntag dazwischen gelegen haben —, daß in dieser Zeit keine Möglichkeit gewesen ist, sich mit diesem Problem wirklich so zu beschäftigen, wie es der Ernst der Lage erfordert.

Ich bin mit dem Herrn Bundesfinanzminister völlig derselben Ansicht, daß Prioritäten gefunden wer-

den müssen. Ich bin auch der Überzeugung, daß das sowohl im Bund wie in den Ländern geschieht, geschehen ist und unter der Notwendigkeit der Finanzlage ganz außerordentlich verfeinert werden wird. Ich bin auch der Ansicht, daß wir mit **äußerster Sparsamkeit** vorangehen müssen. Hier darf ich vielleicht die allgemeine Bemerkung einfügen: Ich finde es sogar ganz gut, daß die allgemeine Situation die äußerste Sparsamkeit von allen, auch von den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung verlangt. Das ist meines Erachtens gar kein ungesundes Zeichen. Aber, Herr Bundesfinanzminister, das **Gebot der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse** in allen Landesteilen unserer Bundesrepublik bleibt bestehen. Sie können nicht einfach sagen: Der Bund hat es schwer, die Länder haben es schwer, infolgedessen sollen die finanzschwachen Länder zusehen, wie sie zurechtkommen; der Bund ist dazu nicht verpflichtet! — Das Verfassungsgebot der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse besteht nicht nur in Art. 106, sondern auch in Art. 29 GG. Es ist überhaupt der Grundgedanke des Bundesstaates.

Zum Schluß — damit will ich für heute aus der Debatte abtreten — habe ich eine Frage zu stellen: Wann denn eigentlich sollte die Grenze erreicht sein, bei der der Herr Bundesfinanzminister zugeben würde, daß die Voraussetzungen des Art. 107 letzter Satz GG gegeben seien?

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Minister Pütz (Nordrhein-Westfalen).

(D)

**Pütz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Herr Ministerpräsident Dr. Kiesinger hat soeben für sein Land — ich muß hinzufügen: überzeugend — nachgewiesen, daß eine Intensivierung des Länderfinanzausgleichs durch die **gebenden Länder** nicht mehr möglich erscheint. Es wäre reizvoll, wenn auch die drei anderen gebenden Länder gleichartige Ausführungen für ihre Länder machen würden. Aber das würde die Geduld dieses Hauses mit Recht überspannen. Deswegen lassen Sie mich nur eine kurze Zusammenfassung der **Entwicklung der Haushalte der Länder** gegenüber der Entwicklung des **Haushalts des Bundes** geben.

Der Finanzbericht des Bundesfinanzministeriums gibt selbst als Begründung der verschiedenartigen Entwicklung, das heißt der Öffnung der Schere zugunsten des Bundes bei den Einnahmen, an: Erstens den auf 39 % veränderten Bundesanteil und zweitens die Steuersenkungsgesetze der Jahre 1964 und 1965. Die finanzielle Auswirkung dieser beiden Maßnahmen, auf die Gesamtheit der Länder berechnet, war folgende. Durch die Erhöhung des Bundesanteils erhielt der Bund von den Ländern im Jahre 1963 1 083 Millionen mehr — also von den Ländern zugunsten des Bundes —, im Jahre 1964 1 578 Millionen, im Jahre 1965 1 642 Millionen, und im Jahre 1966 werden es 1 828 Millionen sein. Die Ausfälle, die die Länder durch die Steuersenkungsgesetze erfahren, betragen für das Jahr 1965 1 551 Millionen und für das Jahr 1966 2 545 Mil-

(A) lionen. Mit anderen Worten, die Ländergemeinschaft wird 1965 eine Wenigereinnahme von 3 193 Millionen und 1966 von 4 373 Millionen DM haben. Mit diesen Größenordnungen wird, wie jeder zugeben muß, so einschneidend in die Finanzwirtschaft der Länder eingegriffen, daß hier beim besten Willen nichts weiteres mehr zugunsten des Bundes erfolgen kann.

Nun zur **Entwicklung der Bundeseinnahmen**. Der Bund hatte im Jahre 1965 Mehreinnahmen von 8,2 %, die Länder dagegen von 4,6 %. Der Finanzbericht des Bundes sagt, daß sich ab 1966 dieses Verhältnis umkehren würde. Ich weiß nicht, worauf der Berichterstatter des Bundes glaubt diese These stützen zu können. Eine einfache Überlegung besagt doch folgendes. Die derzeitige Wirtschaftslage ist charakterisiert durch die Tatsache steigender Umsätze bei stark abflachender Ertragskurve. Das heißt auf die Steuern übertragen: Der Bund ist im Besitz der großen Umsatzsteuer. Bei stark steigender Umsatzkurve wird sich die Umsatzsteuer ganz normal, und zwar in absoluter Phasenkongruenz erhöhen, und damit werden die Einnahmen des Bundes entsprechend schnell und hoch steigen. Das Umgekehrte ist bei den Ländern der Fall, die auf die Ertragsteuern angewiesen sind. Bei abflachender Ertragslagenkurve werden naturgemäß die Ländereinnahmen nicht nur nicht im gleichen Umfang wie das Umsatzsteueraufkommen steigen, sondern sie werden weiter zurückbleiben mit der Wirkung, die Sie im Januar dieses Jahres bereits sehen, daß der Bund wiederum ein Mehr von 5,9 % seiner Einnahmen zu verzeichnen hat, dagegen die Länder nur ein Mehr von 1,5 %. Es ist notwendig, vor der deutschen Öffentlichkeit diese wahre Relation der finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten der Länder gegenüber dem Bund klarzulegen.

**Vizepräsident Dr. Zinn:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen Ihnen vor die Anträge des Landes Niedersachsen in Drucksache 208/1/65 (neu) und die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 208/2/65 (neu). Die Anträge von Niedersachsen sind in diese Empfehlung eingearbeitet. Ich nehme deshalb an, daß Sie damit einverstanden sind, wenn ich zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen lasse. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Die Bundesregierung hat nach dem Grundgesetz die Aufgabe und die Pflicht, diesen Gesetzentwurf an den Bundestag weiterzuleiten. Der Herr Bundesfinanzminister hat soeben betont, daß die Bundesregierung nicht die Absicht habe, Zeit zu gewinnen. Infolgedessen darf ich an die Bundesregierung die Bitte richten, diesen Initiativgesetzentwurf des Bundesrates so rechtzeitig dem Bundestag zuzuleiten,

daß eine gemeinsame Beratung mit dem Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1966 in den Ausschüssen und im Plenum des Bundestages sichergestellt ist. Diese Bitte ist nach einigen Erfahrungen, die wir bei der **Weiterleitung von Initiativgesetzentwürfen des Bundesrates** gemacht haben, nicht unbegründet. Ich nehme aber an, daß die anwesenden Herren Vertreter der Bundesregierung für den Wunsch des Bundesrates Verständnis haben, daß dieser Entwurf in angemessener Frist mit der Auffassung der Bundesregierung an den Bundestag weitergeleitet wird.

Es wird die Frage aufgeworfen, wer den Gesetzentwurf im Bundestag gegebenenfalls vertritt.

(Wolters: Der Finanzausschuß mit einigen anderen Herren!)

— Herr Kollege Pütz würde das in die Hand nehmen und vielleicht Herrn Dr. Lemke mit einigen anderen Herren zuziehen. — Wir können Herrn Minister Pütz als Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Ministerpräsident Dr. Lemke und eventuell Herrn Finanzminister Kubel hierfür ins Auge fassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 62/66).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Daneben liegt aber ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 62/1/66, abstimmen. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, entsprechend dem Antrag von Hamburg Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Bundeswaffengesetzes** (Drucksache 61/66).

Ich verweise auf die Drucksache 61/1/66, in der die Empfehlungen der Ausschüsse enthalten sind.

Zunächst rufe ich die Ziff. 1 bis 3 dieser Drucksache auf und frage, wer diesen Empfehlungen zustimmt. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Ziff. 4 a). Hier liegt ein Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor; dem hat allerdings der Wirtschaftsausschuß widersprochen. Ich lasse deshalb darüber abstimmen, wer dem Vorschlag des Innenausschusses zustimmen will. — Das ist die Minderheit; der Wirtschaftsausschuß war erster Sieger.

Dann kommen wir zu Ziff. 4 b). Die Buchstaben b) und c) schließen sich aus. Ich bitte zunächst diejeni-

(A) gen um das Handzeichen, die Ziff. 4 b) zustimmen wollen. — Auch das ist die Minderheit.

Dann muß ich also über Ziff. 4 c) abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 b)! Auch hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen. — Das ist die Mehrheit; damit ist dieser Vorschlag angenommen.

Über die Ziff. 6 und 7 a) lasse ich jetzt, falls nicht widersprochen wird, gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 b)! Auch hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß den Vorschlägen unter aa) und bb). Wer den Vorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Es bleibt also bei den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Ziff. 8! Ich lasse gemeinsam über Buchstaben a) bis d) abstimmen, falls nicht widersprochen wird. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

(B) Nunmehr können wir, wenn sich kein Widerspruch erhebt, eine Reihe von Punkten der Tagesordnung zusammen erledigen. Diese Punkte sind auf dem verteilten grünen Blatt zusammengefaßt. Widerspruch gegen die gemeinsame Behandlung erhebt sich nicht.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen** (Drucksache 81/66).

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Casawirten** (Drucksache 82/66).

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe** (Drucksache 79/66).

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 84/66).

Punkt 8 der Tagesordnung:

(C) **Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** (Drucksache 80/66).

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen** (Drucksache 63/66).

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen im deutsch-belgischen Verkehr und im Durchgangsverkehr** (Drucksache 68/66).

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 24. Mai 1965 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Altershilfe für Landwirte** (Drucksache 76/66). (D)

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 75/66).

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen - Übereinkommens 1962** (Drucksache 55/66).

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Sechzehnten, Siebzehnten, Neunzehnten und Einundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland** (Drucksache 67/66).

(A) Punkt 17 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermächtigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl (Drucksache 70/66).**

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen will,

zu den **Punkten 4 bis 6** der Tagesordnung einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen,**

zu den **Punkten 7 und 8** der Tagesordnung den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen,**

zu den **Punkten 10, 11, 12, 14 und 15** gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben** und bei den Punkten 10, 11, 12 und 14 der Tagesordnung außerdem festzustellen, daß die Gesetze — wie es in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist — der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und schließlich

zu den **Punkten 16 und 17** der Tagesordnung, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen,**

den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ich stelle Einstimmigkeit fest. Es ist entsprechend **beschlossen.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung verschiedener Grenzfragen (Drucksache 77/66).**

(B)

Hier wird vorgeschlagen, entsprechend der Empfehlung, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten vom 14. Juni 1963, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben.** — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demnach entsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 20. Juli 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 78/66).**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 78/1/66 aufgeführte Ergänzung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Wir müssen deshalb zunächst über die Ausschußempfehlung Drucksache 78/1/66 abstimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** zum Gesetzentwurf **beschlossen, im übrigen aber keine Einwendungen** gegen die Vorlage erhoben. Der

Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz — wie (C) in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchführung von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 71/66).**

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Änderungen, wie sie in der Drucksache 71/1/66 unter I wiedergegeben sind. Der Rechtsausschuß schlägt Zustimmung vor.

Ich lasse zunächst über die beiden Änderungsvorschläge des Agrarausschusses gemeinsam, falls nicht widerprochen wird, abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Mithin hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** widerprochen wird, abstimmen. Ich bitte um das gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 21/66).**

Hier liegen Empfehlungen des Agrarausschusses vor, die in der Drucksache 21/1/66 unter I zusammengefaßt sind. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat von einer Stellungnahme abgesehen. Ich nehme an, daß über die Vorschläge des Agrarausschusses gemeinsam abgestimmt werden kann, falls nicht widerprochen wird. Ich darf, soweit zugestimmt werden soll, um das Handzeichen bitten. — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus (Drucksache 603/65).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 603/1/65 vor. Ich lasse zunächst, falls nicht widerprochen wird, über die Ziffern 1 a) und 1 c) gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über Ziff. 1 b). — Das ist die Minderheit.

Somit müssen wir über die Ziffer 2 abstimmen. Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

(A)

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten (Drucksache 594/65).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 594/1/65 vor. Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen unter Ziff. I. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. II. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/66).**

Ich nehme an, daß der Bundesrat **nicht** die Absicht hat, sich zu den anhängigen Verfahren, die in der Drucksache V — 2/66 wiedergegeben sind, zu **äußern oder einen Beitritt zu erklären.** — Es wird nicht widersprochen. Ich stelle fest, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 1. April 1966, 10 Uhr, zur Beratung ein. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.23 Uhr)

(C)

(B)

(D)